

Beitragsordnung

des
Tauchclub Oberland e.V.

Der Tauchclub Oberland e.V. (TCO) erlässt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24.11.1995 diese Beitragsordnung (BO) zur Festlegung der Beiträge, der Gebühren und des Beitragseinzugsverfahrens.

§ 1

Grundlagen

1. Die Beiträge zur Mitgliedschaft im Tauchclub Oberland e.V. werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben. Über die Festsetzung entscheidet allein die Mitgliederversammlung (vgl. § 7, Abs. 1 der Satzung).
2. Die Beiträge können erhoben werden
 - als Aufnahmegebühr
 - als Jahresbeitrag
 - als ausserordentliche Beiträge
3. Für Angebote im Rahmen des Trainings- und Ausbildungsbetriebes können Teilnahme- und Kursgebühren erhoben werden. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand.
4. Alle Beiträge oder Gebühren sind in Euro (€) zu entrichten.

§ 2

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind vorbehaltlich § 3 dieser Beitragsordnung alle Mitglieder, nämlich
 - a) Erwachsene (Mitglieder, die am 01.01. des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten)
 - b) Jugendliche (Mitglieder, die am 01.01. des Beitragsjahres das 14. Lebensjahr, jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten)
 - c) Kinder (Mitglieder, die am 01.01. des Beitragsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
 - d) passive Familienmitglieder
 - e) passive Vereinsmitglieder
2. Passive Familienmitglieder sind Familienangehörige mindestens eines Erwachsenen Vollmitglieds. Sie sind keine aktiven Sporttaucher und nehmen

nicht am Trainings- und Ausbildungsbetrieb teil. Der Beitrag für passive Familienmitglieder ist unabhängig von der Anzahl der Familienangehörigen.

3. Passive Vereinsmitglieder sind Einzelmitglieder. Sie sind keine aktiven Sporttaucher und nehmen nicht am Trainings- und Ausbildungsbetrieb teil.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein und ist für das laufende Geschäftsjahr im Voraus und in voller Höhe zu entrichten.
Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitgliedschaftsverhältnis beendet wird.
5. Erfolgt der Beitritt in den Verein eines nach § 1, Punkt 1, dieser Beitragsordnung beitragspflichtigen Erwachsenen Mitgliedes nach dem 30. Juni eines Jahres, dann beträgt die Höhe der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr 50% aus dem in § 4, Punkt 2, dieser Beitragsordnung genannten Betrages. Für das Folgejahr gilt die Beitragshöhe nach § 4. Die Aufnahmegebühr bleibt hiervon unberücksichtigt.
6. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr entfallen, wenn die Mitgliedschaft durch die Teilnahme an einem Ausbildungskurs erworben wird. Hiervon ausgenommen sind Schnorchel- und Kindertauchabzeichen.
7. Bewerber zur Mitgliedschaft im Tauchclub Oberland e.V., die Mitglied eines anderen Tauchsportvereines sind, der einem Landessportverband und dem VDST zugehört, können die Doppelmitgliedschaft beantragen. Der Bewerber hat hierzu den Nachweis zu erbringen und hat eine Änderung der Voraussetzungen unverzüglich beim Vorstand des Tauchclub Oberland e.V. anzuzeigen.
Bei der Doppelmitgliedschaft vermindert sich die in § 4, Punkt 2, dieser Beitragsordnung fest gesetzte Beitragshöhe um die für das betreffende Mitglied anteiligen Beträge zu den Versicherungsprämien und Verbandsgebühren des VDST.

§ 3

Befreiungen

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
2. Beiträge oder Gebühren können in sachlich begründeten Einzelfällen durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

§ 4

Beitragshöhe

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für
Erwachsene € 10,--

2. Der Jahresbeitrag beträgt für

a) Erwachsene	€	80,--
b) Jugendliche	€	40,--
c) Kinder	€	15,--
d) passive Familienmitglieder	€	40,--
e) passive Vereinsmitglieder	€	40,--

§ 5

Beitragsbindung

1. Anspruch auf Leistungen des Vereins haben alle Mitglieder, sofern sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge, ausserordentlichen Beiträge oder sonstigen Gebühren.
3. Der Vorstand des Tauchclub Oberland e.V. hat die Mitglieder an die Verbände:
 - a) Bayerischer Landessport Verband e.V. (BLSV),
 - b) den Bayerischen Landestauchsport Verband e.V. (BLTV) und
 - c) den Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST)

zu melden.

§ 6

Beitragsentrichtung

1. Die Entrichtung der Beiträge und Gebühren erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug seitens des Kassiers oder der Geschäftsstelle des Tauchclub Oberland e.V.. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat dazu dem Tauchclub Oberland e.V. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, wonach der Beitrag eingezogen werden kann. Für das Lastschriftverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist.
2. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht. Änderungen der Bankverbindungsdaten zeigt das Mitglied gegenüber dem Tauchclub Oberland e.V. unverzüglich an.
3. Für jeden, nicht vom Tauchclub Oberland e.V. zu vertretenden, erfolglosen Lastschriftversuch, wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5,-- erhoben.
4. Mitglieder, die vor dem 23.03.2001 im Mitgliedschaftsverhältnis zum Tauchclub Oberland e.V. stehen und die bis zum vorgenannten Stichtag nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, können die Beitragszahlung per Überweisung oder Barzahlung vornehmen. Eine nachträgliche Änderung der Beitragsentrichtung vom SEPA-Lastschriftverfahren auf eine andere Zahlweise ist nicht zulässig.

5. Alle im Zusammenhang mit der Eintreibung von Beiträgen oder Gebühren entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.

§ 7

Beitragsfälligkeit

Der Beitrag ist zum 01.12. eines Kalenderjahres für das folgende Beitragsjahr fällig. Die Fälligkeit für ausserordentliche Beiträge wird mitgeteilt.

§ 8

Verzugsfolgen

1. Kommt ein beitragspflichtiges Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach und ist bis zum 31.01. eines Beitragsjahres der Beitrag dem Tauchclub Oberland e.V. nicht verfügbar gemacht worden, so wird das Mitglied bei den Verbänden abgemeldet und die Mitgliedschaft erlischt automatisch.

§ 9

Änderung der Beitragsordnung

Änderungen der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. November 1995 in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert am 04. April 2014. Die Änderungen treten zum 01.12.2014 in Kraft.